

Verordnung für eine unselbständige Stiftung "Elternverein Moos-Steinenbrünnen"

Einwohnergemeinde Wahlen

Inkrafttreten: 1. Januar 2009

Verordnung für eine unselbständige Stiftung "Elternverein Moos-Steinenbrünnen"

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

– Art. 92 der kantonalen Gemeindeverordnung

beschliesst:

1. Geltungsbereich, Zweck, Entstehung, Äufnung

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung (Konto 2033.20) geführte Vermögen der unselbständigen Stiftung "Elternverein Moos-Steinenbrünnen".

Art. 2

Zweckbestimmung Das Stiftungsvermögen dient den Anliegen des Kindergartens Lanzenhäusern sowie den Schulen Moos und Steinenbrünnen.

Art. 3

Entstehung Das Stiftungsvermögen entstand aus der Auflösung des Elternvereins Moos-Steinenbrünnen per 27.03.2008. Vom Elternverein wurde der Schule Steinenbrünnen im Rahmen der Modalitäten zur Vereinsauflösung der Betrag von Fr. 4'898.00 für ein Lager im Schuljahr 2007/2008 bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung überwiesen. Der Anfangsbestand beträgt Fr. 7'184.00 (inkl. Zinsen per 31.12.08).

Art. 4

Äufnung Eine weitere Äufnung des Stiftungsvermögens ist nicht vorgesehen.

2. Einsatz, Verwendung, Kompetenzen

Art. 5

Mitteinsatz ¹ Der Beschluss zur Auflösung des Elternvereins Moos-Steinenbrünnen vom 27.03.2008 sieht folgende Anteile am Stiftungsvermögen vor:

- Kindergarten Lanzenhäusern: Fr. 1'524.00
- Schule Moos: Fr. 5'660.00

² Wird eine in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführte Institution aufgelöst, so wird deren Restkapital im Verhältnis der Schülerzahlen auf die verbleibenden in Artikel 2 genannten Institutionen aufgeteilt.

³ Zur Mittelverwendung steht das Restkapital der jeweiligen Institution zur Verfügung.

Art. 6

Verwendung

¹ Bis Fr. 1'000.00 pro Lehrperson und Jahr zur freien Verfügung, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziffer 3 und gegen Vorweisung der entsprechenden Belege.

² Für Abs. 1 hievor übersteigende Beträge mittels schriftlichem Gesuch an die Primar- und Realschulkommission, welche unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 3 endgültig über die Vergabe entscheidet.

³ Von den Bezügen ausgeschlossen sind Miete, Kauf, Sanierung und Unterhalt von Mobiliar und Immobilien sowie die Anschaffung von Unterrichtsmaterial (Lehrbücher, Hard- und Software, allgemeines Büromaterial, etc.). Ausnahme: Bei der Standortverlegung des Kindergartens Lanzenhäusern kann das Kapital für eine spezielle Anschaffung wie zum Beispiel ein grösseres Musikinstrument verwendet werden.

Art. 7

Antrags- und
Verfügungsrecht

¹ Die Lehrpersonen haben ein Antragsrecht an die Primar- und Realschulkommission.

¹ Die Primar- und Realschulkommission entscheidet über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

3. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision

Art. 8

Verwaltung und
Buchführung

Die Verwaltung und Buchführung über das Stiftungsvermögen obliegt der

Finanzverwaltung Wählern.

Art. 9

Verzinsung

¹ Das Stiftungsvermögen wird verzinst.

² Als Zinssatz wird der Sparheftzins der Amtersparniskasse Schwarzenburg per 31.12. herangezogen. Die Verzinsung geschieht auf dem durchschnittlichen Kapital (Anfangsbestand + Endbestand / 2).

³ Die Zinserträge sind zu gleichen Teilen auf die Institutionsanteile am Stiftungsvermögen zu verteilen.

Art. 10

Revision

Die Revision der Buchführung ist in die ordentliche Revision der Gemeinderechnung durch das Rechnungsprüfungsorgan integriert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 12

Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung gilt bis:

- zu einem anders lautenden Beschluss des Gemeinderates;
- zum vollständigen Aufbrauchen des Stiftungsvermögens.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 2008.

Schwarzenburg, 11. November 2008

Gemeinderat Wahlern

sig. R. Krebs

sig. B. Leuthold

Rudolf Krebs
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung wurde der Erlass im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 20. November öffentlich bekannt gemacht.

Während der Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 22. Dezember 2008

Gemeindeschreiberei Wahlern

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin